

Amt Föhr-Amrum

Beschlussvorlage der Amtsverwaltung Föhr-Amrum

öffentlich

Beratungsfolge: Amtsausschuss	Vorlage Nr. Amt/000378 vom 28.02.2022 Amt / Abteilung: Bau- und Planungsamt
Bezeichnung der Vorlage: Eilun Feer Skuul, Sportanlage: Grundsatzbeschluss zur Teilnahme am Förderprogramm „Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten – Programmjahr 2022,,	Genehmigungsvermerk vom: 01.03.2022 Der Amtsdirektor Sachbearbeitung durch: Frau Bruderreck

Sachdarstellung mit Begründung:

Die Sportanlage der Eilun Feer Skuul ist stark sanierungsbedürftig und soll für das Förderprogramm „Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten für das Programmjahr 2022“ angemeldet werden.

Der Bund-Länder-Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten wurde im Jahr 2020 aufgelegt und geht mit dem Programmjahr 2022 in die dritte Runde.

Die Gemeinden sollen bei der zukunftsfähigen, nachhaltigen und modernen Entwicklung ihrer Sportstätteninfrastruktur unterstützt werden. Ausreichend verfügbare und gut ausgestattete Sportstätten sind als Teil der Daseinsvorsorge unverzichtbar. Sie sind damit ein wichtiger Bestandteil einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung.

Der Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten ergänzt die Städtebauförderung und verfolgt die Ziele:

- Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse;
- Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts und der sozialen Integration aller Bevölkerungsgruppen;
- Förderung der Gesundheit der Bevölkerung.

Es werden voraussichtlich rd. 4,479 Mio. Euro an Bundes- und Landesmitteln für das Land Schleswig-Holstein zur Verfügung stehen. (Quelle: Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung vom 30.04.2021 – IV 512, s. Anlage)

Beschlussempfehlung:

Es wird beschlossen die Sanierung der Sportanlage der Eilun Feer Skuul zur Teilnahme am Förderprogramm „Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten – Programmjahr 2022“ anzumelden.

Anlage:

Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung vom 30.04.2021 – IV 512